

# GEMEINDE – Bürserberg

Boden 1

## A-6707 Bürserberg

Tel Nr. 05552/62708 Fax Nr. 05552/666 64 e-mail: sekretaeer@buerserberg.at



A.Zl. 920-5Hundehalteverordnung/15

Bürserberg, 12.05.15

## HUNDEHALTUNGSVERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Bürserberg vom 06.05.2015 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Hundekot auf Straßen und Gehwegen, auf öffentlichen Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet von Bürserberg, sowie zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahren und Bedrohungen für Menschen und Sachen verordnet:

### § 1

#### Leinenzwang

(1) Im Gemeindegebiet Bürserberg sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen, an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Kinderspielplätzen, Schul- und Kindergartenanlagen sowie auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen an der Leine zu führen. Damit soll die Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet sein und Gefahren für Menschen und Sachen (z.B. Wild) abgewendet werden.

(2) Für die Einhaltung dieser Bestimmung haben der Hundehalter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

### § 2

#### Ausnahme

Ausgenommen vom Leinenzwang sind:

1. Diensthunde öffentlicher Dienststellen
2. Sanitätshunde
3. Hunde des Bergrettungsdienstes und Hirtenhunde während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

### § 3

#### Hundekot

(1) Hundehalter bzw. Personen, denen die Beaufsichtigung des Hundes obliegt, haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Plätze, Gehwege, Kinderspielplätze, Schul- und Kindergartenanlagen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen durch Hunde nicht verunreinigt werden.

(2) Besitzer bzw. Personen, denen die Beaufsichtigung des Hundes obliegt, sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem Robidog-Säckchen bzw. einem anderen geeigneten Gefäß gesammelt und im Anschluss daran in einer Robidog-Stationen bzw. einem öffentlichen Abfallkorb bzw. in der Hausmülltonne entsorgt wird.

**§ 4**  
**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft.

Bgm. Fridolin Plaickner